

PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR

Kostenreglement

(gültig ab 01.01.2026)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDLAGE	3
2.	KOSTENBEITRÄGE FÜR BESONDERE AUFWENDUNGEN	3
2.1	Angeschlossener Arbeitgeber	3
2.1.1	Verteilplan	3
2.1.2	Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr	3
2.1.3	Zusätzliche Dienstleistungen	3
2.1.4	Beitragsinkasso	3
2.1.5	Onlineportal	4
2.1.6	Vereinbarte besondere Dienstleistungen	4
2.2	Versicherte Person	4
2.2.1	Wohneigentumsförderung	4
2.2.2	Weiterer Aufwand	5
3.	LÜCKEN IM REGLEMENT / ANPASSUNGEN DES REGLEMENTS	5
4.	INKRAFTSETZUNG	5

1. GRUNDLAGE

Dieses Reglement bildet integrierenden Bestandteil der Anschlussvereinbarung und regelt die Kostenbeiträge, welche die PENSIONS KASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR, Bern (nachstehend Pensionskasse genannt), für besondere Aufwendungen - zusätzlich zu den reglementarischen Verwaltungskosten (inkludiert im Risikobeitrag) - erhebt. Das Kostenreglement wird durch den Stiftungsrat erlassen.

2. KOSTENBEITRÄGE FÜR BESONDERE AUFWENDUNGEN

2.1 Angeschlossener Arbeitgeber

Dem angeschlossenen Arbeitgeber wird in Rechnung gestellt beziehungsweise jeweils dem entsprechenden Konto (Beitragskonto, Arbeitgeber-Beitragsreserve, freie Mittel) belastet:

2.1.1 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans, inkl. Verbuchung (Arbeitgeber-Beitragsreserve, freie Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation:

Pro versicherte Person (pro Verteilung)	CHF	20.00
Mindestens	CHF	200.00

2.1.2 Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 5. Januar des laufenden Jahres eingehen und rückwirkend – ohne Verschulden der Pensionskasse – zu verarbeiten sind:

Pro Mutation	CHF	150.00
--------------	-----	--------

2.1.3 Zusätzliche Dienstleistungen

Einkaufsberechnung pro versicherte Person*

Vorausberechnung Pensionierung pro versicherte Person*

* Zurzeit werden keine Kosten belastet.

2.1.4 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsfaktur wird gemäss OR ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Belastung des Verzugszinses erfolgt mit der nächstfolgenden Monatsrechnung an den angeschlossenen Arbeitgeber.

Zusätzlich werden folgende Kostenbeiträge verrechnet:

Kontoauszug			kostenlos
Erste Mahnung			kostenlos
Zweite Mahnung		CHF	100.00
Eingeschriebene Mahnung		CHF	150.00
Betreibungsbegehren		CHF	400.00
Rechtsöffnung inkl. Klagebegehren	mind.	CHF	3'000.00 bzw. nach Aufwand
Konkursbegehren	mind.	CHF	3'000.00 bzw. nach Aufwand

Sämtliche Inkassokosten sind vom in Verzug stehenden angeschlossenen Arbeitgeber zu bezahlen.

2.1.5 Onlineportal

Die Geschäftsstelle stellt kostenlos ein Onlineportal zur Verfügung. Auf diesem Portal können sämtliche Mutationen gemeldet sowie beitragsrelevante Unterlagen heruntergeladen werden (z.B. monatliche Beitragsfakturierungen, Beitragslisten, etc.).

Papierversand der Unterlagen auf dem Postweg, pro Jahr	CHF	500.00
--	-----	--------

2.1.6 Vereinbarte besondere Dienstleistungen

Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung zu erbringende Dienstleistungen werden nach Vorankündigung gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.

Dabei gelangen folgende Stundenansätze zur Anwendung:

Funktion		Std.-Ansatz, exkl. MWST
✓ Mandatsleitung	CHF	250.00
✓ Sachbearbeitung	CHF	150.00

2.2 Versicherte Person

2.2.1 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung:

Anfrage / Berechnung			kostenlos
Durchführung eines Vorbezugs oder einer Verpfändung			kostenlos
Pfandverwertung*	mind.	CHF	3'000.00 bzw. nach Aufwand

* Die Kosten der Anmerkung im Grundbuch, bei einer allfälligen Pfandverwertung, werden direkt beim Versicherten erhoben.

2.2.2 Weiterer Aufwand

Einkaufsberechnung pro versicherte Person*

Vorausberechnung Pensionierung pro versicherte Person*

Kostenbeitrag für weitere Aufwendungen:

Pro Stunde

vgl. Ziffer 2.1.6

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere spezielle Aufwendungen werden gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

* Zurzeit werden keine Kosten belastet.

3. LÜCKEN IM REGLEMENT / ANPASSUNGEN DES REGLEMENTS

1. Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem angeschlossenen Arbeitgeber entsprechende Regelung zu treffen.
2. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen. Allfällige Änderungen werden den angeschlossenen Arbeitgebern drei Monate vor Inkraftsetzung schriftlich zur Kenntnis gebracht.

4. INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, 15. Mai 2025

PENSIONS KASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR

Der Stiftungsrat

Claude Monnier
Präsident

Margrit Kohli
Vizepräsidentin